

Welcher Lärm ist erlaubt und was muss der Nachbar dulden?

von Rechtsanwältin Bettina Schmidt, Kanzlei Schmidt & Kollegen

1. Lärm

a. Innerhalb eines Wohnhauses

Grundsätzlich geregelt durch die Hausordnung des Vermieters

Badewanne:

Auch nach 22 Uhr darf der Mieter baden und duschen, ein Verbot in der Hausordnung ist nach der überwiegenden Rechtsprechung unzulässig.

Staubsauger :

Sollen grundsätzlich während der Ruhezeit in den Mittagsstunden und in der Nachtzeit nicht in Betrieb genommen werden.

Bohrmaschine:

Der Einsatz von Bohrmaschinen ist heute für viele selbstverständlich geworden. Der damit verbundene Lärm muss von den übrigen Bewohnern hingenommen werden, wenn die allgemeinen Ruhezeiten eingehalten werden.

Nachbarn, die ständig als Hobby-Heimwerker tätig sind, müssen nicht geduldet werden. Problematisch dürfte allerdings der Nachweis einer übermäßigen Betätigung sein.

Musik:

Der Mieter darf in seiner Wohnung musizieren, Radio und Schallplatten hören und fernsehen. Allerdings darf er hierdurch andere Mitbewohner nicht stören. Dies gilt vor allem während der im allgemeinen durch die Hausordnung festgelegten Ruhezeiten (mittags 13- 15 Uhr und von 22 bis 7 Uhr morgens).

In den Ruhezeiten muss auf jeden Fall Zimmerlautstärke eingehalten werden.

Der Mieter hat einen Anspruch darauf, ca. 2 Stunden täglich auf seinem Instrument zu spielen, dies kann ihm auch nicht durch Mietvertrag untersagt werden.

b. Von umliegenden Plätzen

Schutz durch das Bundesimmissionsschutzgesetz, wonach zwischen 22 und 6 Uhr absolute Ruhe herrschen muss.

Allgemeine Wohngebiete Grenzwerte für Lärmauswirkungen tagsüber z.B. 55 Dezibel, nachts 40 Dezibel.

Baulärm:

Lärm von der benachbarten Baustelle berechtigt den Mieter auch dann zur Mietminderung, wenn der Vermieter mit dem Baulärm nichts zu tun hat .

Leider gerade in Innenstädten werden oft Ausnahmegenehmigungen erteilt, Auskunft erteilt im Einzelfall das zuständige Ordnungsamt, das auch Sanktionen erteilt bei Verstößen.

Rasenmäher:

Hier gilt die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32.BImSchV): Rasenmäher dürfen an Werktagen von 20 Uhr bis 7 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht genutzt werden. Rasenkantentrimmer und elektrische Heckenschneider dürfen nur zwischen 9 und 13 sowie zwischen 15 und 17 Uhr benutzt werden. Diese Verbote gelten auch für verschiedene andere Lärm erzeugende Arbeitsgeräte durch Privatpersonen im Freien. Wer dagegen verstößt, riskiert ein Bußgeld.

c. Von Tieren

Frösche:

Frösche stehen unter Naturschutz, egal ob in einem natürlichen Wasserlauf oder künstlichen Teich. Lautstarkes Gequake muss grundsätzlich hingenommen werden. Bei übermäßiger Lärmbelastigung und Gesundheitsbeeinträchtigung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag anordnen, dass der Teich trockenzulegen bzw. die Frösche zu entfernen sind. Wenn die Naturschutzbehörde die Umsiedlung genehmigt hat, dann kann bei übermäßiger Beeinträchtigung auch ein Anspruch des Nachbarn auf Beseitigung der Frösche bestehen.

Hahnenkrähen:

Ein Hahn darf grundsätzlich krähen, zumindest im ländlichen Bereich. Allerdings sind Lärmbelastigungen auch in noch dörflicher Stadtgegend nicht einschränkungslos zu dulden. Der Hahn ist nach überwiegender Rechtsprechung von 20 Uhr abends bis 8 Uhr schalldicht zu verwahren.

Hundegebell:

Übermäßiges Hundegebell braucht man nicht hinzunehmen, wohl aber, dass Nachbars Katze gelegentlich über das eigene Grundstück streift.

2. Party und Grillen

Der grillende Nachbar ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Nachbarn durch übermäßigen Lärm durch Parties nicht gestört werden. Insbesondere muss ab 22 Uhr auf die Einhaltung der Nachtruhe geachtet werden.

Beim Grillen im Freien muss darauf geachtet werden, dass kein Qualm entsteht, der den Nachbarn in die Wohnräume eindringt

Der Mieter darf nur dann auf seinem Balkon grillen, wenn ihm dies nicht durch Mietvertrag oder Hausordnung untersagt wurde und keine Brandgefahr besteht.

Es gibt kein Recht, die Nachbarn einmal im Monat in der Nachtruhe zu stören.

Es gibt keine einheitliche Rechtsprechung dazu, wie oft Grillen und Parties erlaubt sind. Grundsätzlich ist das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und die Einhaltung der Ruhezeiten zu beachten.